



Fragen und Antworten zur Umsetzung der Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH) resp. Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen (VZH)

Stand: 25. August 2025

Erläuterungen zum Dokument:

Dieses Dokument beantwortet Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der baselstädtischen Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH; [SG 310.420](#)) resp. der basellandschaftlichen Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen (VZH; [SGS 914.13](#)), welche per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt wurden.

Weitere Informationen finden sich im erläuternden Bericht zur VZH.¹

Bei Abweichungen zwischen dem erläuternden Bericht und dem vorliegenden Fragen-Antworten-Dokument gilt immer der erläuternde Bericht. Beim vorliegenden Fragen-Antworten-Dokument handelt es sich zudem um einen Leitfaden ohne präjudizielle Wirkung. Diese Informationen ersetzen die erforderlichen rechtlichen Abklärungen nicht. Das Fragen-Antworten-Dokument begründet keinen Vertrauensschutz.

Das Dokument wurde gemeinsam durch das Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und den Bereich Gesundheitsversorgung sowie die Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt erarbeitet.

¹ Die Erläuterungen zur VZH sind für den Kanton Basel-Stadt über folgenden Link abrufbar: [Bewilligungen Arztberufe | bs.ch](#). Die Erläuterungen zur VZH sind für den Kanton Basel-Landschaft über folgenden Link abrufbar: [Höchstzahlenverordnung - Baselland](#).



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	2
2	Höchstzahl	3
3	Fragen zum Zusammenspiel von BAB und Zulassung	9
4	Weiterführende Links	10
5	Abkürzungsverzeichnis	11

1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

a) Welche Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der dreijährigen Tätigkeit müssen bei mehreren Facharzttiteln erbracht werden?

Es muss pro Facharzttitel, für welchen eine Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beantragt wird, eine entsprechende dreijährige Erfahrung an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte nachgewiesen werden. Werden folglich zwei Facharzttitel beantragt, bedarf es drei Jahre im Fachgebiet 1 und drei Jahre im Fachgebiet 2 (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, [SR 832.10](#)] vom 18. März 1994). In begründeten Ausnahmefällen können Ärztinnen und Ärzte mit Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin, Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln gemäss Art. 37 Abs. 1^{bis} KVG von der Auflage zur dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf dem Kantonsgebiet in den betroffenen Bereichen eine Unterversorgung besteht.

b) Wo können Ärztinnen und Ärzte mit Facharzttitel, aber fehlender dreijähriger Erfahrung im Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte, jedoch mehr- resp. langjähriger praktischer Erfahrung im entsprechenden Fachgebiet zulasten der OKP arbeiten?

Grundsätzlich wird in solchen Fällen über Besitzstand argumentiert. Die Frage betrifft insbesondere Ärztinnen und Ärzte, welche bereits länger tätig sind und während ihrer Weiterbildung zum Facharzttitel noch keine entsprechend lange Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte absolvieren mussten. Da diese Ärztinnen und Ärzte bereits mehr- bzw. langjährig tätig sind, stellt sich die Frage, ob es angebracht ist, von diesen bei einem Stellenwechsel diese Zulassungsvoraussetzung zu verlangen. Zugleich hat das Gesetz hier aber keine explizite Ausnahme vorgesehen. Seitens der Kantone findet folglich eine individuelle Prüfung solcher Anträge statt.

Grundsätzlich gilt gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen (Übst.) zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020, dass Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a–g, m und n KVG, die nach altem Recht zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen waren, in dem Kanton als zugelassen gelten, auf



dessen Gebiet sie die Tätigkeit beim Inkrafttreten des Artikels ausgeübt haben. Das heisst, wer bereits über die OKP abrechnen konnte, bleibt innerhalb desselben Kantons weiterhin zur OKP-Abrechnung zugelassen. Entscheidend ist, dass die Person bereits vor dem 1. Januar 2022 zulasten der OKP tätig war. Zudem gilt es weiter zu beachten, dass bis anhin angestellte Ärztinnen und Ärzte auch bei einem Arbeitsortwechsel wieder als angestellte Person tätig sein müssen. Ein Wechsel in die Selbständigkeit ist für Personen, die sich auf den Besitzstand berufen, nicht möglich. Die vorliegende Frage behandelt die in allen Fachgebieten gültigen Zulassungsvoraussetzungen. In Fachgebieten mit einer Höchstzahl kann, auch wenn der Besitzstand gegeben ist, nur dann ein Wechsel stattfinden, wenn die neue Arbeitgeberin resp. der neue Arbeitgeber freie Kapazitäten im entsprechenden Fachgebiet hat.

2 Höchstzahl

a) Welche Fachgebiete fallen seit dem 1. Juli 2025 unter die Höchstzahlen?

Dies sind die folgenden fünf Fachgebiete:

- Angiologie
- Handchirurgie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Oto-Rhino-Laryngologie (Hals-Nasen-Ohrenheilkunde)
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

b) Wann kann jemand in einem regulierten Fachgebiet zugelassen werden?

In einem regulierten Fachgebiet kann jemand zugelassen werden, wenn das aktuelle Angebot an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) unter der Höchstzahl des entsprechenden Fachgebiets liegt resp. das aktuelle Angebot durch die Rückgabe von VZÄ unter die Höchstzahl fällt. Dann können VZÄ im Umfang der Rückgabe an die Person(en) auf der Warteliste vergeben werden (insofern bereits eine Warteliste besteht).

Der Stichtag bzgl. der bisherigen Tätigkeit ist der 30. Juni 2025. Ärztinnen und Ärzte, d. h. Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG, welche vor dem 30. Juni 2025 eine OKP-Zulassung erhalten haben, verfügen gemäss Besitzstand über ein Kontingent von zehn Halbtagen pro Woche, d. h. 100 Stellenprozenten, sofern in der massgebenden Verfügung nichts Anderes festgehalten ist.

Ambulante Einrichtungen (Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG) und Spitäler verfügen als Leistungserbringer ebenfalls über Besitzstand. Sie dürfen Abgänge (bspw. aufgrund einer Kündigung) neu besetzen.

Die aktuellen VZÄ werden folglich verringert, wenn ein Leistungserbringer die OKP-Zulassung oder ein Teil des Besitzstands zurückgibt.

In den oben genannten regulierten Fachgebieten besteht für Ärztinnen und Ärzte zudem die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Warteliste zu beantragen, sofern die Höchstzahl erreicht ist und somit kein freier Platz zur Verfügung steht (vgl. § 6 Abs. 1 VZH). Ein Ausnahmeantrag kann bspw.



mit einer Subspezialisierung oder mit der Versorgungssituation in der Subregion, in welcher die Tätigkeit aufgenommen werden soll, zusammenhängen. Weiter kann dies aufgrund einer Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich der Fall sein, insbesondere, wenn dies aufgrund der Regelung «ambulant vor stationär» gemäss Art. 3c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]; [SR 832.112.31](#)) geschieht.

Ein Sonderfall der Ausnahme von der Warteliste stellen die Praxisübergaben dar. Es besteht die Möglichkeit, dass Ärztinnen und Ärzte gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG, welche als Einzelunternehmung (natürliche Person resp. keine juristische Person) eine Zulassung zur OKP haben, diese unter Einhaltung von Bedingungen (gleicher Facharztstitel, Einhaltung einer Frist) an eine Nachfolgerin resp. einen Nachfolger ohne Berücksichtigung der Warteliste weitergeben können. Eine solche Praxisübergabe ist gemäss § 7 Abs. 1 VZH auch dann möglich, wenn das aktuelle Angebot über der Höchstzahl liegt.

c) Wie werden VZÄ in der aktuellen Umsetzung berücksichtigt?

Die Höchstzahlen werden gemäss Bundesvorschriften in VZÄ ausgewiesen. Entsprechend wird in den Verfügungen (Zulassungsentscheid) in regulierten Fachgebieten der Umfang der VZÄ festgehalten, in welchem eine Ärztin resp. ein Arzt zulasten der OKP tätig sein darf. Diese Handhabung stellt einen Unterschied zur bisherigen Regulierung mittels Obergrenze gemäss der altrechtlichen Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung²) dar, bei welcher VZÄ im Allgemeinen nicht berücksichtigt wurden. Eine Ausnahme davon stellte das Stellensplitting dar.

d) Ab wann gilt die Höchstzahl?

Der Festlegung der Höchstzahl kommt keine Rückwirkung zu, d. h. sie gilt erst ab Inkraftsetzung der VZH per 01.07.2025. Alle Gesuche zur Tätigkeit in den regulierten Fachgebieten zulasten der OKP mit Poststempel (oder Abgabe bei Behörde vor Ort) vom 30. Juni 2025 oder früher werden noch nach altem Recht bearbeitet.

e) Welche Stellen sind für die Umsetzung der VZH und das Führen der Warteliste zuständig?

Kanton Basel-Stadt:

- Abteilung Bewilligungen und Support, Medizinische Dienste, Gesundheitsdepartement (E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch)
- Abteilung Spitalversorgung, Bereich Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdepartement (E-Mail: gesundheitsversorgung@bs.ch)

Kanton Basel-Landschaft:

- Medizinische Dienste, Amt für Gesundheit, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (E-Mail: bewilligungen-afg@bl.ch)

² Zur altrechtlichen Zulassungsverordnung gilt es anzumerken, dass diese vor dem 1. Juli 2025 nur im Kanton Basel-Stadt in Kraft war. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die gleichlautende Verordnung aufgrund eines Urteils des Kantonsgerichts Basel-Landschaft (schriftliches Urteil vom 14. April 2023) aufgehoben.

- Abteilung Spitäler und Therapieeinrichtungen, Amt für Gesundheit, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (E-Mail: spitaeler-afg@bl.ch)

f) Wie oft werden die Wartelisten aktualisiert und wird der Stand der Warteliste resp. die Anzahl der freien VZÄ publiziert?

Die Wartelisten werden fortlaufend aktualisiert. Der Stand der Warteliste resp. die Anzahl der freien VZÄ wird auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen im Kanton Basel-Landschaft sind per E-Mail an bewilligungen-afg@bl.ch zu richten, Anfragen im Kanton Basel-Stadt per E-Mail an bewilligungen-bs@hin.ch.

g) Wie erhält man einen Platz auf der Warteliste?

Falls eine Tätigkeit zulasten der OKP aufgrund der Höchstzahlen nicht gewährt werden kann, erfolgt keine direkte Aufnahme auf die Warteliste. Zunächst werden im direkten Austausch die individuellen Bedürfnisse der Antragsstellenden geklärt. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass innert einer Frist eine Rückmeldung seitens antragsstellender Person erfolgen muss, um auf die Warteliste aufgenommen zu werden. Bei Bedarf kann die Aufnahme auf die Warteliste in Form einer Verfügung erfolgen.

h) Wie wird vorgegangen, wenn ein Platz auf der Warteliste frei wird?

Wenn ein Platz auf der Warteliste frei wird, wird der Reihenfolge nach den Personen auf der Warteliste ebenfalls eine Frist von 30 Tagen gegeben, innerhalb welcher sie sich zurückmelden müssen. Meldet sich jemand nicht innerhalb dieser Frist zurück oder meldet die besagte Person zum aktuellen Zeitpunkt kein Interesse zurück, verliert sie den Platz auf der Warteliste. Dies gilt, sofern die angebotenen VZÄ den anvisierten VZÄ des Gesuchstellers entsprechen. Lehnt dieser ein geringeres Angebot an VZÄ ab, verbleibt er auf der Warteliste.

i) Wie wird bei einem Ausnahmeantrag vorgegangen?

Falls ein Leistungserbringer seine personellen Kapazitäten in einem Fachgebiet mit Höchstzahl ausbauen möchte, muss gemäss § 6 VZH eine Ausnahme von der Höchstzahl bei der zuständigen Behörde beantragt werden.³ Im spitalambulantem Bereich ist dies die Abteilung Spitalversorgung des Bereichs Gesundheitsversorgung des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt resp. die Abteilung Spitäler und Therapieeinrichtungen des Amtes für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Im praxisambulantem Bereich ist dies die Abteilung Bewilligungen und Support der Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt resp. die Medizinischen Dienste des Amtes für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Die zuständige kantonale Behörde prüft gemäss § 6 Abs. 1 VZH, ob eine solche Ausnahme gerechtfertigt ist. Dazu kann sie gemäss § 6 Abs. 2 VZH eine nicht bindende Stellungnahme zur Versorgungssituation bei den Berufsorganisationen einholen. Kommt die Prüfung zu einem negativen Urteil, so kann der Antragsteller resp. die Antragstellerin auf Wunsch auf die entsprechende Warteliste aufgenommen werden. Ein zugelassener personeller Ausbau wird dokumentiert, so dass dieser bei der Überprüfung der Entwicklung der spitalambulantem VZÄ (Halbjahres-Monitoring, s. nachfolgende

³ Ersatzmutationen, die zu keiner Veränderung der personellen Ressourcen führen, müssen nicht gemeldet werden. Dies betrifft nur ambulante Einrichtungen resp. Spitäler.



Frage) resp. bei Zulassungsentscheiden berücksichtigt werden kann. Auf Verlangen wird der ablehnende Entscheid der gesuchstellenden Person mit einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt.

Unabhängig vom oben beschriebenen Vorgehen wird empfohlen, das Gespräch mit den kantonalen Behörden frühzeitig zu suchen, um gemeinsam die individuelle Situation anzuschauen.

j) Wie wird überprüft, ob ein Spital seine Kapazitäten in regulierten Fachgebieten nicht doch ausbaut?

Die Höchstzahl gilt ab dem 1. Juli 2025. Zur halbjährlichen Überprüfung, ob die durch die VZH vorgegebene Höchstzahl in den fünf Fachgebieten eingehalten wird, wird ein periodisches Monitoring durchgeführt. Die Ersterhebung erfolgte per 30. Juni 2025. Anschliessend wird ein Halbjahres-Monitoring für die fünf Fachgebiete mit Höchstzahl durchgeführt. Folgendes wird dabei erhoben:

- VZÄ inkl. ambulanter Anteil nach Eliminierung von Lehre und Forschung
- Anzahl Mitarbeitende
- vakante VZÄ inkl. ambulanter Anteil nach Eliminierung von Lehre und Forschung
- Anzahl vakante Stellen
- Methode zur Aufteilung stationär/ambulant

Im praxisambulanten Bereich stellt sich diese Problematik nicht, da der Kontrollmechanismus durch die Meldepflicht gewährleistet ist.

k) Wie sieht der Prozess im praxisambulanten Bereich aus, wenn ein Antrag für eine Tätigkeit zulasten der OKP eingeht?

Der Prozess gestaltet sich wie folgt:

- Zunächst wird der Antrag auf die Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Dabei wird u. a. überprüft, ob die dreijährige Erfahrung im entsprechenden Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte erfüllt ist.
- Falls alle anderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, aber die dreijährige Erfahrung an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte nicht erfüllt ist, wird überprüft, ob eine Besitzstandswahrung vorliegt.
- Sind entweder die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt oder es liegt alternativ eine Besitzstandswahrung vor, wird überprüft, ob es sich um ein Fachgebiet mit Höchstzahl handelt.
- Bei Fachgebieten mit Höchstzahl wird zunächst geprüft, ob die Anzahl bereits vergebener VZÄ unter der Höchstzahl liegt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt je nach Wunsch die Aufnahme auf die Warteliste, sofern nicht ein Ausnahmeantrag (vgl. § 6 Abs. 1 VZH) vorliegt.
- Falls ein Ausnahmeantrag vorliegt, wird dieser geprüft und im Anschluss über die Zulassung entschieden und der gesuchstellenden Person mit einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt.
- Einen Sonderfall stellen Praxisübergaben dar, welche gemäss § 7 Abs. 1 VZH auch dann möglich sind, wenn das aktuelle Angebot über der Höchstzahl liegt.

Abbildung 1 zeigt diesen Prozess auf.

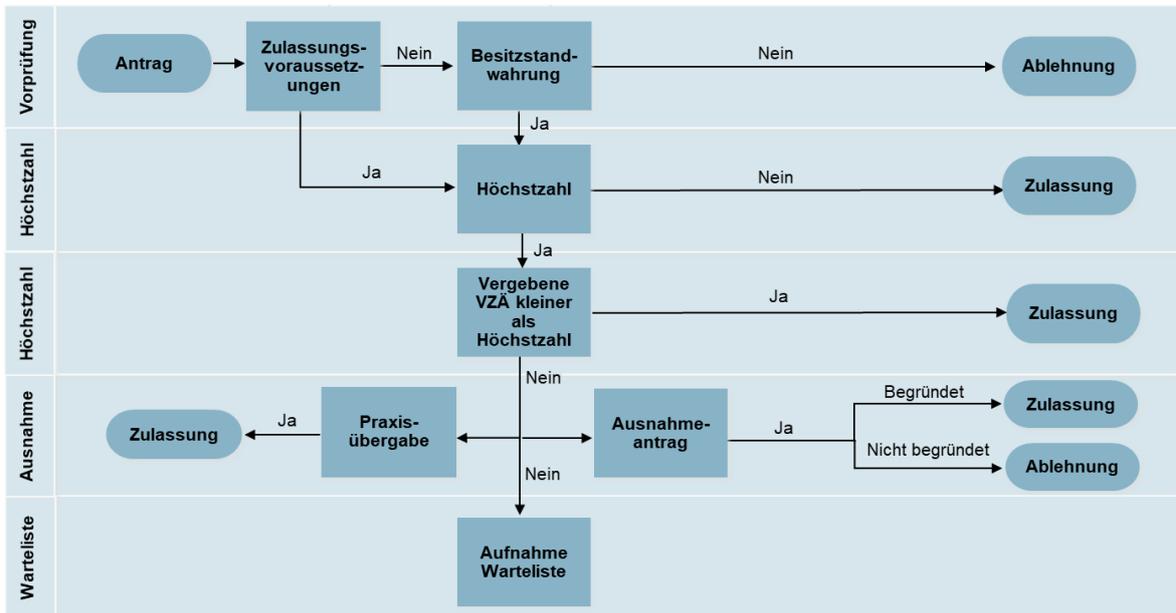


Abbildung 1 Überprüfungsschritte bei eingehenden Anträgen im praxisambulanten Bereich

l) Wie lange bleibt ein Besitzstand bei Nichtnutzung der Zulassung erhalten?

Eine ungenutzte Zulassung verfällt normalerweise spätestens nach zwölf Monaten (vgl. § 49a Abs. 4 Gesundheitsgesetz [GesG] des Kantons Basel-Stadt [[SG 300.100](#)] resp. § 35a Abs. 4 Gesundheitsgesetz [GesG] des Kantons Basel-Landschaft [[SGS 901](#)]). Es gilt hier, verschiedene Fälle bzgl. Besitzstand zu unterscheiden:

- Ersetzt eine ambulante Einrichtung/ein Spital eine Person, welche vor dem 30. Juni 2025 bereits angestellt war, kann sie Besitzstand geltend machen und eine neue Person mit bis zu 100 Prozent anstellen. Dieser Besitzstand verfällt, wenn die Stelle nach zwölf Monaten nicht besetzt werden konnte und nicht nachgewiesen werden kann, dass Bemühungen zur Besetzung angestellt wurden.
- Der Besitzstand von selbstständig Tätigen, welche bereits vor dem 30. Juni 2025 tätig waren, verfällt nicht, insofern sie tatsächlich tätig sind.

m) Was passiert, wenn ein Spital oder eine ambulante Einrichtung per 30. Juni 2025 Vakanzen in einem der fünf regulierten Fachgebiete hatte?

Es kann im Anstellungsprozess natürlich vorkommen, dass eine Ärztin resp. ein Arzt bereits vor dem 30. Juni 2025 einen Betrieb verlassen hat, die Stelle aber per 1. Juli 2025 noch nicht besetzt werden konnte. Solche Vakanzen sind der zuständigen Behörde zeitnah zu melden.⁴ Spätestens nach zwölf Monaten verfallen ungenutzte Zulassungen (vgl. § 49a Abs. 4 GesG des Kantons Basel-Stadt resp. § 35a Abs. 4 GesG des Kantons Basel-Landschaft).

n) Wie muss vorgegangen werden, wenn eine Stellvertretung in einem regulierten Fachgebiet für eine gewisse Zeit die Tätigkeit eines Kollegen resp. einer Kollegin übernimmt?

⁴ Im spitalambulanten Bereich ist dies durch eine Stichtagerhebung sichergestellt.



Eine Stellvertretung in regulierten Fachgebieten ist möglich, wenn dadurch keine Ausweitung der Stellenprozente stattfindet. Für die Meldung der Stellvertretung gelten die normalen Bedingungen des jeweiligen Kantons.

- o) Was passiert, wenn eine Ärztin resp. ein Arzt zwei Facharzttitel in Fachgebieten mit einer Höchstzahl resp. mindestens ein Facharzttitel davon in einem Fachgebiet mit einer Höchstzahl hat und einen Antrag zur Tätigkeit zulasten der OKP in beiden Fachgebieten stellt?**

In einem solchen Fall kann die Ärztin resp. der Arzt in beiden Fachgebieten zulasten der OKP tätig werden. Es wird dabei nur dasjenige Fachgebiet für die Höchstzahl gezählt, welches das Hauptfachgebiet ist (in Anlehnung an Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich [Höchstzahlenverordnung; [SR 832.107](#)] vom 23. Juni 2021). Falls das Hauptfachgebiet von der Höchstzahl betroffen ist, kann die Tätigkeit zulasten der OKP nur bewilligt werden, wenn die Höchstzahl unterschritten ist oder einer der sonstigen Ausnahmefälle geltend gemacht werden kann.

- p) Wie wird die Höchstzahl in einer juristischen Person (z. B. einer Aktiengesellschaft) beachtet und wie werden allfällige Arbeitspensen der darin tätigen Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt? Ist es allenfalls möglich durch die Gründung einer juristischen Person, die Bestimmungen der VZH zu umgehen, da lediglich die juristischen Personen eine OKP-Zulassung benötigen?**

Nein, die Wahl der Rechtsform einer Praxis spielt bzgl. Zulassungseinschränkung keine Rolle. Die Zulassungseinschränkung gilt auch für angestellte Ärztinnen und Ärzte mit Facharzttitel in Fachgebieten mit Höchstzahl.

- q) Was passiert, wenn eine Ärztin resp. ein Arzt in einem Fachgebiet mit Höchstzahl, welche/r über eine Berufsausübungsbewilligung (BAB), eine Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP sowie eine eigene ZSR⁵-Nummer verfügt, an einem weiteren Standort im Kanton ihre/seine Tätigkeit ausüben möchte?**

In diesem Fall kann die Tätigkeit innerhalb des Kantons durch einen zusätzlichen Standort erweitert werden (zweite ZSR-Nummer nötig). Analog ist es auch möglich, dass die Ärztin resp. der Arzt an einem neuen Standort innerhalb desselben Kantons mit der gleichen ZSR-Nummer tätig wird (Mutation aufgrund von Umzug). Die Aufnahme eines zweiten Tätigkeitsortes oder ein Wechsel der Tätigkeitsadresse ist frühzeitig zu melden. Die Bewilligung wird entsprechend angepasst.

- r) Weshalb gibt es für Fachgebiete mit einer Höchstzahl eine Ausnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 1 VZH) bei der Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP, aber bei den Fachgebieten ohne Höchstzahl nicht?**

Die Ausnahme beschränkt sich nur auf die Höchstzahl. Die Zulassungsvoraussetzungen (u. a. die dreijährige Berufserfahrung an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte) müssen im praxisambulanten Bereich sowieso immer gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG erfüllt sein. Einzig bei Weiterbildungstiteln, welche in Art. 37 Abs. 1^{bis} KVG aufgeführt sind, gibt es die Möglichkeit einer Ausnahme.

- s) Wann werden die Höchstzahlen überprüft und allenfalls angepasst?**

⁵ Zahlstellenregister.



Gemäss Art. 5 Abs. 3 Höchstzahlenverordnung müssen die Kantone die Höchstzahlen periodisch überprüfen und wenn nötig anpassen. Eine Aktualisierung der Berechnung der Höchstzahl sowie die Festlegung der regulierten Fachgebiete erfolgt voraussichtlich alle zwei Jahre resp. im Turnus, in welchem das Eidgenössische Departement des Innern neue Versorgungsgrade bekannt gibt.⁶

t) Von wem sind Veränderungen gemäss § 4 Abs. 1 VZH zu melden?

Der Verordnungstext sagt: «Die Leistungserbringer melden dem Gesundheitsdepartement⁷ anstehende Änderungen, welche die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP betreffen, zwei Monate im Voraus; nicht planbare Änderungen sind sofort nach Eintritt der Veränderung zu melden. Sie sorgen für eine fristgerechte Meldung solcher Änderungen bei Personen, die bei ihnen tätig sind.» Bei angestellten Ärztinnen und Ärzten ist somit die Arbeitgeberin resp. der Arbeitgeber in der Pflicht, dies zu melden resp. bei Einzelunternehmungen die Ärztin resp. der Arzt selbst.

u) Weshalb zählen das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft den Weiterbildungstitel «Praktische Ärztin/Praktischer Arzt» zu den Facharzttiteln, obwohl es kein Weiterbildungstitel ist?

Man orientiert sich hier am Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), welches auf seiner Webseite schreibt: «Inhaber des eidgenössischen Weiterbildungstitels «Praktischer Arzt/Praktische Ärztin» verfügen am Ende ihrer Weiterbildung über die Kompetenz, eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein.»⁸ Da diese Ärztinnen und Ärzte folglich eigenverantwortlich tätig sind und auch in der altrechtlichen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL, [SR 832.103](#)) vom 3. Juli 2013 aufgeführt waren, werden diese ebenfalls bei der Umsetzung der Höchstzahlenverordnung berücksichtigt.

3 Fragen zum Zusammenspiel von BAB und Zulassung

a) Sind BAB an die Arbeitgeberin resp. den Arbeitgeber (ambulante Einrichtungen, Einzelunternehmen, Spitäler) gebunden, wenn die Ärztin resp. der Arzt mit einer Kontrollnummer gemeldet ist?

Nein, die BAB ist nicht an die Arbeitgeberin resp. den Arbeitgeber gebunden. Änderungen der Tätigkeitsadresse müssen den zuständigen Stellen jedoch gemeldet werden.

b) Sind OKP-Zulassungen an die Arbeitgeberin resp. den Arbeitgeber (ambulante Einrichtungen, Einzelunternehmen, Spitäler) gebunden, wenn die Ärztin resp. der Arzt mit einer Kontrollnummer gemeldet ist?

Ja, die Möglichkeit zur Abrechnung zulasten OKP ist bei angestellten Ärztinnen und Ärzten an den Arbeitgeber gebunden. Angestellte Ärztinnen und Ärzte erhalten selbst keine Zulassung, sondern dürfen zulasten der OKP tätig sein, sofern sie bei einem Leistungserbringer angestellt sind, welcher

⁶ Jörg, R., Kaiser, B., Tuch, A. und Widmer, M. (2024). Weiterentwicklung der Methodik und Aktualisierung der regionalen Versorgungsgrade. Grundlagen für die Festlegung von Höchstzahlen in der ambulanten ärztlichen Versorgung (Obsan Bericht 16/2024). Schlussbericht im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium.

⁷ In der VZH des Kantons Basel-Landschaft ist dies die Direktion.

⁸ Quelle: SIWF 2022. Praktischer Arzt, <https://www.siwf.ch/weiterbildung/praktischer-arzt.cfm> (abgerufen am 08.008.2025).



eine Zulassung zur OKP hat. Aufgrund der Auslegung des Begriffs «Leistungserbringer» gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a, Bst. h und Bst. n KVG sind angestellte Ärztinnen und Ärzte selber keine Leistungserbringer und eine Bindung der Abrechnungsberechtigung zur Tätigkeit zulasten OKP an angestellte Personen ist juristisch nicht möglich (vgl. bzgl. Angestellten auch den Erläuternden Bericht, Seite 5).

- c) Ist die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP an die Gemeinschaftspraxis gebunden, wenn die dort tätige Ärztin resp. der dort tätige Arzt über ihre/seine eigene Zulassung abrechnet?**

Nein, die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP ist dann nicht an die Gemeinschaftspraxis gebunden (Stichwort Selbstständigkeit resp. Einzelunternehmung). Dies, da es sich bei der Praxis nicht um eine ambulante Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt (da keine juristische Person) und die betreffende Ärztin resp. der betreffende Arzt dort nicht angestellt ist.

- d) Was passiert hinsichtlich der BAB bei einem Wechsel einer angestellten Ärztin resp. eines Arztes mit BAB, wenn sie resp. er noch keine neue Arbeitgeberin resp. keinen neuen Arbeitgeber angeben kann?**

Die Aufgabe der Tätigkeit muss den zuständigen Stellen gemeldet werden. Es gilt zu klären, ob diese neu mit oder ohne Abrechnungsberechtigung zulasten der OKP ausgestellt wird und ob nach Ablauf einer Frist ein Erlöschungsgrund eintritt.

4 Weiterführende Links

- Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen (VZH) BL; abrufbar unter [SGS 914.13](#)
- Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern (VZH) BS; abrufbar unter [SG 310.420](#)
- Erläuternder Bericht zur VZH; abrufbar unter [Höchstzahlenverordnung - Baselland](#) oder [Bewilligungen Arztberufe | bs.ch](#)
- Gesundheitsgesetz (GesG) BL; abrufbar unter [SGS 901](#)
- Gesundheitsgesetz (GesG) BS; abrufbar unter [SG 300.100](#)
- Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) BS; abrufbar unter [SG 310.120](#)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994; abrufbar unter [SR 832.10](#)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995; abrufbar unter [SR 832.102](#)



- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]) vom 29. September 1995; abrufbar unter [SR 832.112.31](#))
- Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (Höchstzahlenverordnung) vom 23. Juni 2021; abrufbar unter [SR 832.107](#)
- Altrechtliche Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL) vom 3. Juli 2013; abrufbar unter [SR 832.103](#)

5 Abkürzungsverzeichnis

BAB	Berufsausübungsbewilligung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GesG	Gesundheitsgesetz
Höchstzahlenverordnung	Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung
Übst.	Übergangsbestimmungen
VEZL	Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
VZH	Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen (von ambulanten Leistungserbringern)
ZSR	Zahlstellenregister
Zulassungsverordnung	Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich